



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes für ein Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land
Schleswig-Holstein (SHVersG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (SHVersG)

I. Allgemeines

§ 1 Versammlungsfreiheit

(1) ¹Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen öffentlich zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten. ²Privaten Vereinigungen steht dieses Recht in den Grenzen des Absatzes 2 zu. Versammlung zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu stärken, ist Aufgabe aller Behörden und Einrichtungen des Landes.

(2) Das Recht, sich öffentlich zu versammeln, hat nicht,

1. wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
2. wer mit der Durchführung oder Teilnahme an einer solchen Veranstaltung die Ziele einer nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teil- oder Ersatzorganisation einer Partei fördern will,
3. eine Partei, die nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist, oder
4. eine Vereinigung, die nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.

§ 2 Begriff der Versammlung

(1) Eine Versammlung liegt vor bei örtlicher Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Keine Versammlung ist eine rein zufällige Menschenansammlung. Der gemeinsame Zweck der Veranstaltung muss in der öffentlichen Meinungsbildung liegen.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmbaren Personenkreis beschränkt ist.

II. Vorbereitung und Durchführung der Versammlung

§ 3 Veranstaltung einer Versammlung

¹Wer zu einer öffentlichen Versammlung aufruft oder die Versammlung nach § 5 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung. ²In der Einladung ist der Name anzugeben.

§ 4 Einladung

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise ausschließen, sofern dies nicht Angehörige bestimmter Personengruppen herabsetzt oder in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt. Presseangehörige dürfen nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Anzeige

(1) ¹Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zu veranstalten, soll diese möglichst frühzeitig, spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung anzeigen. ²Die Anzeigepflicht entfällt, bei nicht mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wenn durch diese keine Verkehrsbehinderungen zu erwarten sind.

(2) ¹Die Anzeige muss Angaben zum geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema sowie gegebenenfalls zum Streckenverlauf enthalten. ²Sie muss Namen und Anschrift der Person enthalten, die die Versammlung veranstaltet, und der Person, die sie leitet. ³Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen oder Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter der Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Abs. 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), soll die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

§ 6 Versammlungsleitung

(1) ¹Jede öffentliche Versammlung soll eine Versammlungsleitung haben. ²Die Versammlungsleitung obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter. ³Wird die Ver-

sammlung von einer Vereinigung veranstaltet, liegt die Versammlungsleitung bei der Person, welche die Vereinigung leitet oder im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

§ 7 Befugnisse der Versammlungsleitung, Versammlungsdurchführung

(1) ¹Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. ²Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) ¹Die Versammlungsleitung soll sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. ²Diese müssen volljährig sein und in ihrer Ordnerfunktion durch eine eindeutige Kennzeichnung gut erkennbar sein.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

(4) ¹Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen. ²Wer von der Versammlung ausgeschlossen ist, hat sie unverzüglich zu verlassen.

(5) ¹Die Leitung einer öffentlichen Versammlung darf die Anwesenheit von Presseangehörigen nicht unterbinden. ²Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass sich Presseangehörige durch ihren Presseausweis ausweisen.

III. Sicherung und Sicherheit der Versammlung

§ 8 Grundsätze für das staatliche Handeln

(1) Die Behörden verhalten sich im Anwendungsbereich der Versammlungsfreiheit so, dass einschüchternde Effekte, welche die Ingebrauchnahme dieses Rechts beeinträchtigen könnten, vermieden werden.

(2) Die Polizei kooperiert mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter, praktiziert das höchstmögliche Maß an Transparenz und bedient sich des Mittels des Konfliktmanagements.

(3) Das Bestimmungsrecht hinsichtlich Ort, Zeit und Art der Versammlung liegt vorbehaltlich der nach Teil IV zulässigen Beschränkungen bei denen, die von ihrer Versammlungsfreiheit Gebrauch machen. Konkurrieren mehrere Versammlungen um

dieselben Orte bzw. Zeiten und können nicht beide Versammlungen zugleich stattfinden, gilt der Grundsatz der Priorität, sofern nicht außergewöhnliche Umstände ein Abweichen hiervon gebieten.

§ 9 Kooperationsgebot und Schutzaufgabe

(1) ¹ Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,
2. ihre Durchführung von Störungen durch Dritte zu schützen und
3. von der Versammlung oder von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe kooperieren die Behörden mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter und ermöglichen bei Eingriffshandlungen das höchstmögliche Maß an Transparenz.

(2) ¹Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde Veranstaltungs- und oder Versammlungsleitung rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. ²Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß § 15 Abs. 1 zu Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch Veränderungen der beabsichtigten Versammlung Verbot oder Beschränkungen zu verhindern.

(3) Ändert sich die Gefahrenlage vor oder während der Versammlung erheblich, informiert die zuständige Behörde die Person, die die Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist.

§ 10 Parlamentsinformation

Um Transparenz und Information staatlichen Handelns zu erhöhen, soll die zuständige Behörde den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags im Vorfeld von Großdemonstrationen umfassend über den erwarteten Verlauf der Demonstration unterrichten und eine Gefahrenprognose abgeben sowie geplante Maßnahmen darstellen und begründen. Nach einer Großdemonstration soll die zuständige Behörde den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags über den Demonstrationsverlauf und durchge-

führte Maßnahmen unterrichten. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Landtags möglich.

§ 11 Konfliktmanagement

(1) Ist aufgrund der Art, des geplanten Ablaufs oder sonstiger Umstände einer Versammlung zu erwarten, dass es zu Konflikten, insbesondere zu Gewalttaten kommen kann, richtet die Polizei als integralen Bestandteil ihrer Einsatzkonzeption ein Konfliktmanagement ein.

(2) Die Aufgabe des Konfliktmanagements besteht darin, Gewaltpotential zu erkennen, eine Eskalation von Gefahrenlagen zu verhindern und dadurch das Risiko für alle Beteiligten und die Allgemeinheit zu minimieren. Die Konfliktmanagerinnen und Konfliktmanager sollen jederzeit ansprechbar sein und deeskalierend wirken. Sie schlichten, verhandeln, informieren, unterstützen und helfen; dabei beziehen sie auch die Öffentlichkeit und die nach § 16 Absatz 2 befugten Stellen und Personen mit ein³. Sie haben eine Mediationsausbildung und sind überparteilich.

(3) Sich abzeichnende Konflikte und Gefahrenlagen, sowie mögliche Handlungen, diese zu vermeiden, werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit dargestellt.

§ 12 Störungs- und Waffenverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

(2) Es ist verboten,

1. Waffen oder

2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

§ 13 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem unmittelbaren Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen,

1. die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder
2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, behördliche Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und individuelle Schutzgründe geltend gemacht werden.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote des Absatzes 1 Anordnungen treffen. ²Sie kann Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

§ 14 Uniformverbot

(1) Es ist verboten, eine Versammlung unter freiem Himmel durchzuführen oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd auf Dritte wirken kann.

(2) Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots erfordern eine Anordnung, in der die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind.

§ 15 Missbräuchliche Zwecke oder Symbolik

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder beschränken, nach Beginn die Versammlung auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

(2) Symbolträchtige Stätten oder Tage dürfen nicht für Versammlungen genutzt werden, wenn damit das Ziel verfolgt wird, Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen.

§ 16 Unabhängige Demonstrationsbeobachtung

(1) Der Staat ermöglicht eine unabhängige Demonstrationsbeobachtung durch neutrale Stellen.

(2) Das Recht auf Beobachtung der Demonstration haben zuverlässige entsendete Personen von akkreditierte zivilgesellschaftliche Verbände, deren Zweck die Wahrung der Menschen- und Grundrechte umfasst, Beauftragte der Vereinten Nationen, des Europarats, der Europäischen Union sowie Abgeordnete aus dem Europaparlament, Bundestag und den deutschen Landtagen.

(3) Die Demonstrationsbeobachtung umfasst das Recht zur vollständigen Bewegungsfreiheit im Bereich der Versammlung und zur ungehinderten Aufnahme und Aufzeichnung von Bild und Ton. § 19 gilt entsprechend.

(4) Die Bewegungsfreiheit kann bei einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben eingeschränkt werden.

(5) Verbände im Sinne des Absatzes 2 bedürfen der Akkreditierung durch das Innenministerium des Landes. Sie werden zur Demonstrationsbeobachtung zugelassen, wenn sie eine sorgfältige Auswahl und regelmäßige Fortbildung der Beobachterinnen und Beobachter garantieren. Ihre Zulassung ist bei Fortfall der Voraussetzungen der Zulassung zu widerrufen.

(7) Wer eine Demonstration beobachten will ist verpflichtet die Beobachtung in der Regel mindestens 48 Stunden vor Beginn der Demonstration dem Innenministerium schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Liste mit Namen und Adressen der Beobachterinnen und Beobachter zu enthalten. Die Beobachterinnen und Beobachter erhalten einen Ausweis und Westen.

(8) Im Einzelfall kann die Gesamtzahl von Demonstrationsbeobachterinnen und Demonstrationsbeobachtern beschränkt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(9) Im Rahmen einer Demonstrationsbeobachtung erstellte Berichte, die dem Innenministerium zugeleitet wurden, hat das Ministerium unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener zu publizieren.

IV. Einschränkungen der Versammlung

§ 17 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 fällt, und im Falle der Nummer 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehör-

de festgestellt worden ist oder, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder
2. für Leben und Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder
3. dafür besteht, dass in der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, oder wenn in der Versammlung zu solchen Straftaten aufgefordert wird und die Leitung dies nicht unverzüglich unterbindet.

(2) ¹Verbot und Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

²Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen.

(3) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn ergehenden Beschränkung oder Auflösung muss unter Angabe des Grundes für die Maßnahme der Auflösung so erfolgen, dass ihr Inhalt von den in der Versammlung Anwesenden zur Kenntnis genommen werden kann.

(4) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

§ 18 Verhältnismäßigkeit

¹Im Falle versammlungsbeschränkender Maßnahmen prüft die zuständige Behörde anhand eines strengen Maßstabes, ob die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips gewahrt sind. ²Kommen im Einzelfall mehrere Maßnahmen in Betracht, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und andere hohe Rechtsgüter am wenigsten belastet. Bleibt eine Maßnahme wirkungslos, so darf in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit eine stärker belastende Maßnahme getroffen werden. ³In keinem Falle dürfen Maßnahmen für den Einzelnen, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und andere hohe Rechtsgüter einen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

V. Datenschutz

§ 19 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) ¹Die zuständige Behörde darf Bild- und Tonaufnahmen sowie -aufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr nach § 17 Absatz 1 abzuwehren. ²Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Aufzeichnungen dürfen verwendet werden,

1. zur Verfolgung von Straftaten nach § 17 Absatz 1 Nr. 3, während oder im Zusammenhang mit der Versammlung,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn die betroffene Person verdächtig ist, während oder im Zusammenhang mit der Versammlung Straftaten nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 vorbereitet oder begangen zu haben und deshalb zu besorgen ist, dass von ihr eine Gefahr für künftige öffentliche Versammlungen ausgehen wird.

(3) ¹Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder bei zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten. ²Dies gilt nicht, soweit sie für die in Abs. 2 aufgeführten Zwecke benötigt werden. ³Diese Aufzeichnungen sind ein Jahr nach ihrer Anfertigung zu vernichten, sofern sie nicht Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind. ⁴Werden Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, sind die personenbezogenen Aufzeichnungen mit sofortiger Wirkung zu löschen.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 2 sind zu dokumentieren.

(5) ¹Die zuständige Behörde darf Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe und der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. ²Diese dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen oder von Teilen hiervon erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. ³Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen.

(6) Übersichtsaufnahmen dürfen zu Schulungszwecken verwendet werden, wenn abgebildete Personen nicht individualisierbar sind.

(7) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) unterzieht die Einhaltung dieser Vorschrift einer jährlichen Revision.

VI. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 20 Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Wer bei Versammlungen Waffen oder sonstige in § 12 Absatz 2 Nr. 2 aufgeführte Gegenstände mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ²Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder sonstige in § 12 Absatz 2 Nr. 2 aufgeführte Gegenstände auf dem Weg zu einer Versammlung mit sich führt, zu ihr hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in Versammlungen einsetzt.

(3) Wer der Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner der Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsbefugnissen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsbefugnissen tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Anzeige gemäß § 5 Absatz 1 schuldhaft unterlässt oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. in der Anzeige gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Name und Anschrift nicht angibt,
3. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,
4. als veranstaltende oder leitende Person die Versammlung bewusst wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 5) angegeben,

5. unter den Voraussetzungen der § 17 Absatz 1 erlassenen, vollziehbaren Verboten, Beschränkungen oder Auflösungsverfügungen zuwider handelt,
6. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 13) oder des Uniformverbots (§ 14) verstößt,
7. einer im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erfolgten Beschränkung der Ausübung des Versammlungsrechts zuwider handelt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Einziehung

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 23 Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 des Grundgesetzes) und das Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Versammlungsgesetzes auf die Länder über. Trotz anhaltender Kritik an dem Bundesversammlungsgesetz aus rechtswissenschaftlicher und bürgerrechtlicher Perspektive hat Schleswig-Holstein noch keinen Gebrauch von dieser Landeszuständigkeit gemacht. Dies behindert eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Versammlungsfreiheitsrechts, weil das Bundesversammlungsgesetz wegen des Fortfalls der Gesetzgebungskompetenz vom Bundesgesetzgeber nicht mehr geändert werden kann.

Dieses Versammlungsfreiheitsgesetz verstärkt mit seinen modernen, freiheitlichen und zugleich sicherheitsbewussten Strukturelementen den Freiheitsgedanken des Grundgesetzes. Es begreift das Versammlungsrecht als eine der elementaren Grundfreiheiten des Menschen.

Transparenz und Verantwortlichkeit des Behördenhandelns sind grundlegende Ansprüche an das Versammlungsrecht. Dabei ist nicht das generelle Misstrauen gegenüber der Polizei bestimmendes Motiv, vielmehr findet sich hierin der Ausdruck des abwehrrechtlichen Charakters der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit.

Zugleich wird die Schutzfunktion des Staates für die Versammlungsfreiheit betont, was bereits in die Zielvorgabe des Gesetzes (§ 1 Absatz 1) mit aufgenommen wird. Wesentliche Elemente einer Stärkung dieser Schutzfunktion sind die Neueinfügung eines Kooperationsgebots zwischen Versammlungsveranstaltern und der Polizei (§ 9) und der Verpflichtung der Polizei bei sich abzeichnenden Gefahrenlagen Konfliktmanager mit einzubinden (§ 11).

Die bürgerlichen Freiheitsrechte werden besonders betont. Diese Aufwertung wird vorgenommen, ohne das Ziel einer sicherheitsbewussten Versammlungsdurchführung aus den Augen zu verlieren. Die auf dem Gedanken einer aktiven Zivilgesellschaft beruhende unabhängige Demonstrationsbeobachtung (§ 16) legalisiert eine bereits bestehende Praxis und definiert erstmals deren Rechte und Pflichten. Die tatsächliche Praxis der Demonstrationen erlaubt zudem eine Neujustierung des Sanktionenkatalogs im Versammlungsrecht.

Bild-, Ton- und Übersichtsaufnahmen bzw. -aufzeichnungen sind als faktischer Grundrechtseingriff ausschließlich offen vorzunehmen und an strengere Bedingungen geknüpft, so dass Datenerhebungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und dennoch mit den zu wahrenden Sicherheitsbedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kompatibel sind. Mit dem Waffen-, Vermummungs- und Uniformverbot wird abrundend ein rechtlicher Rahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit geschaffen.

Die Rechtsstaatlichkeit staatlichen Handelns und die Sicherung der Grundrechte, setzen voraus, dass Beamtinnen und Beamte, die zur Ausführung dieses Gesetzes tätig werden, für Zwecke einer verwaltungsinternen und gerichtlichen Kontrolle auch individualisierbar sind. Um diesen Grundsatz für alle polizeilichen Handlungen gleichermaßen, und damit auch für Handlungen im Rahmen dieses Gesetzes, zur Anwendung zu bringen, ist eine allgemeine Vorschrift nötig, die dieses verankert. Auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein“ (Drs.-Nr. 17/251) wird Bezug genommen.

Thorsten Fürter
und Fraktion